

Aktenzeichen: 1 ABR 83/78

LAG Berlin Beschluß des BAG vom 7. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BetrVG 1972 § 118 Abs. 1, § 106; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1; SchwbG §§ 52 ff.; SchwbWV vom 13. August 1980 §§ 1 bis 11

Leitsätze: Eine Werkstatt für Behinderte im Sinne von § 52 SchwbG dient karitativen Bestimmungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG und ist daher ein Tendenzbetrieb.

Darauf, ob die Behinderten in einer solchen Werkstatt in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Rechtsverhältnis besonderer Art beschäftigt werden, kommt es nicht an.



1 ABR 83/78

5 Ta BV 2/78 Berlin

Verkündet am  
7. April 1981

# Im Namen des Volkes!

gez. Ude,

Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 7. April 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Kehrman beschossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Juni 1978 - 5 Ta BV 2/78 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 25. No-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

vember 1977 - 10 BV 12/77 - abgeändert.

Der Antrag wird abgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

### G r ü n d e :

A. Die Antragsgegnerin ist im Jahre 1962 in der Rechtsform einer GmbH gegründet worden. Gesellschafter sind das Land Berlin, die Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V., der Verband der Kriegsopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Berlin e.V., die Fürst-Donnersmarck-Stiftung zu Berlin, der Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen, Landesverband Berlin e.V. sowie die Spastiker-Hilfe Berlin e.V.. Über den Zweck und den Gegenstand der Antragsgegnerin heißt es in § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 14. Mai 1975:

#### Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist es, Arbeitsplätze zu schaffen, die den besonderen Verhältnissen der Behinderten Rechnung tragen, sowie geeignete Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen, die mittelbar oder unmittelbar der beruflichen Eingliederung dienen.

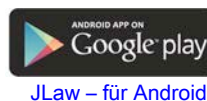
Die Gesellschaft errichtet und unterhält hierzu ohne Erzielung eines Gewinnes Werkstätten, ein Arbeitnehmer-Wohnhaus mit behinderungsgerechten Wohnungen sowie Sportstätten für unterstützende sporttherapeutische Übungen. ....

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschäftigung mit Lohnarbeiten aus Aufträgen der Industrie, des Handels und des Handwerks. Auch andere Arbeiten, die der Rehabilitation dienen, können ausgeführt werden.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

(3) Die Tätigkeit von Behinderten auf Arbeitsplätzen der GmbH ist eine der jeweiligen Behinderungsart angemessene Eingliederung in das Erwerbsleben im Sinne von Abs. 1 und 2.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist gemeinnützig; sie erstrebt keinen Gewinn oder Überschuß.

....

Die Antragsgegnerin wurde am 28. April 1975 durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit nach § 55 Abs. 1 SchwbG als Werkstatt für Behinderte vorläufig anerkannt.

Die Antragsgegnerin beschäftigt insgesamt etwa 635 Personen. Davon gehören 94 zur sogenannten "Stammbelegschaft". Sie sind als Arbeitnehmer in der Verwaltung und im Betrieb beschäftigt. Zu ihnen gehört eine Betriebskrankenschwester und eine Sozialarbeiterin. Ein Vertragsarzt ist für 22 Stunden in der Woche verpflichtet. Die Arbeitnehmer der Antragsgegnerin haben auf arbeitsmedizinischem, pädagogischem, arbeitstherapeutischem oder psychologischem Gebiet keine besondere Ausbildung erfahren.

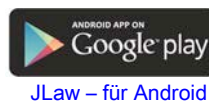
Die übrigen Beschäftigten sind Behinderte. Von ihnen werden 140 nach § 40 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) beschäftigt. Bei ihnen kommen wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung berufsfördernde Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht in Betracht. Etwa 30 Behinderte sind der Antragsgegnerin von den Berliner Arbeitsämtern vermittelt worden. Diese stehen zwar grundsätzlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zur Verfügung, sind aber aufgrund ihrer Behinderung auf absehbare Zeit angesichts der Wirtschaftslage auf dem Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln. Diese und die übrigen Behinderten werden je nach ihrem Leistungsvermögen nach einem sogenannten "Haustarif" entlohnt oder sind tariffrei.

Mit den Beschäftigten der Stammbesellschaft schließt die Antragsgegnerin Anstellungsverträge, mit den Behinderten sogenannte "Aufnahmeverträge".

Die Antragsgegnerin führt Lohnarbeiten aus der Lebensmittel- und Metallindustrie durch. Im Lebensmittelbereich werden im wesentlichen Obst und Gemüse geschält, sortiert und verpackt. Im Metallbereich werden Montage-, Bohr-, Dreh-, Stanz- und Schleifarbeiten verrichtet. Auch werden Kunststoffteile gespritzt. Die Arbeiten, insbesondere im Lebensmittelbereich, werden an Fließbändern verrichtet. Auch werden Maschinen und Automaten eingesetzt. Der Umsatz betrug im Jahre 1976 rund 4,5 Millionen DM, der von der öffentlichen Hand getragene Zuschußbedarf belief sich auf über drei Millionen DM.

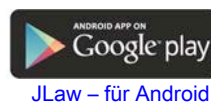
Der Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern. Dieser hat am 9. Oktober 1975 einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuß gebildet, der von der Antragsgegnerin die Unterrichtung über wirtschaftliche Angelegenheiten verlangt. Das hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 24. Januar 1977 mit der Begründung abgelehnt, daß sie ein Tendenzbetrieb sei und bei ihr daher ein Wirtschaftsausschuß nicht errichtet werden könne.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Antragsteller die Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Antragsgegnerin. Er ist der Ansicht, daß diese kein Tendenzunternehmen sei. Die beschäftigten Behinderten würden als Arbeitnehmer mit Arbeiten beschäftigt, wie sie auch in der übrigen gewerb-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

lichen Wirtschaft verrichtet würden. Eine erzieherische Betreuung der Behinderten während der Arbeit finde nicht statt. Der Antragsteller hat beantragt

festzustellen, daß die beteiligte Firma gemäß § 106 Abs. 2 BetrVG verpflichtet ist, den im Betrieb bestehenden Wirtschaftsausschuß rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Behinderten würden nicht als Arbeitnehmer beschäftigt. Arbeitstempo und Art der Beschäftigung würden an der Leistungsfähigkeit der Behinderten ausgerichtet. Die Arbeitsplätze seien deren besonderen Bedürfnissen angepaßt. Es seien technische Arbeitshilfen, geeignete Werkzeuge und Maschinen installiert. Zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bestehe kein Äquivalent. Die Behinderten seien wirtschaftlich von ihr nicht abhängig und nicht weisungsunterworfen. Entlassungen wegen Leistungsschwäche würden nicht ausgesprochen.

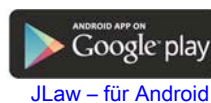
Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. In der Beschwerdeinstanz hat die Antragsgegnerin hilfsweise beantragt, dem Antrag (nur) mit der Maßgabe stattzugeben, daß die Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses sich nicht auf die Behinderten beziehe. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde einschließlich des Hilfsantrages zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zuge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



lassen. Mit dieser verfolgt die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag weiter.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Antragsgegnerin ist ein Tendenzunternehmen. Bei ihr ist ein Wirtschaftsausschuß nicht zu errichten.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Antragsgegnerin sei ein Unternehmen mit in der Regel mehr als 100 ständig beschäftigten Arbeitnehmern, bei dem daher nach § 106 Abs. 1 BetrVG ein Wirtschaftsausschuß zu bilden und wie beantragt zu unterrichten sei. Zumindest die etwa 30 vom Arbeitsamt vermittelten Behinderten, die lediglich wegen der allgemeinen Wirtschaftslage auf dem Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln seien, seien Arbeitnehmer, die den Arbeitnehmern der Stammbeflegschaft hinzugerechnet werden müßten. Es hat weiter ausgeführt, daß die Antragsgegnerin kein Tendenzbetrieb sei. Sie diene weder erzieherischen noch karitativen Bestimmungen. Die Fürsorge für Hilfsbedürftige, hier die Eingliederung von Behinderten in das Arbeitsleben, gehöre zu den Aufgaben des Sozialstaates. Die Erfüllung dieser Verpflichtung sei keine karitative Hilfe.

Damit hat das Landesarbeitsgericht den Begriff der karitativen Bestimmung im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG verkannt. Das führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, die sich auch nicht aus anderen Gründen als zutreffend erweist.

II. Gegen die Zulässigkeit des Antrages bestehen keine Bedenken. Das Beschlußverfahren ist die zutreffende Verfahrensart. Die Frage, ob ein Wirtschaftsausschuß zu bilden und entsprechend § 106 BetrVG zu unterrichten ist, ist eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG a.F.. Der Betriebsrat ist antrags- und beteiligungsbefugt im Sinne von § 83 Abs. 1 ArbGG a.F.. Träger der Informations- und Beratungsrechte über den Wirtschaftsausschuß ist der Betriebsrat



(Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 107 Anm. 17; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 107 Anm. 39; Fabricius, GK-BetrVG, § 107 Anm. 46; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 107 Anm. 39; Beschluß des Senats vom 18. Juli 1978, AP Nr. 1 zu § 108 BetrVG 1972 [zu B I 2 der Gründe]). Ob der Wirtschaftsausschuß im vorliegenden Verfahren hätte beteiligt werden müssen, kann dahingestellt bleiben. Die unterbliebene Beteiligung ist nicht gerügt worden. Ohne eine solche Rüge ist der Senat gehindert, diese Frage zu prüfen (Beschluß vom 18. Juli 1978, aaO [zu B I 3 der Gründe]).

Das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses anzuerkennen und diesen zu unterrichten.

III. Der Streit der Beteiligten betrifft in erster Linie die Frage, ob die Antragsgegnerin ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVG ist.

1. Tendenzbetrieb ist danach u.a. ein Unternehmen, das unmittelbar und überwiegend karitativen Bestimmungen dient. Karitativ ist eine Tätigkeit, wenn sie sich den sozialen Dienst am körperlich oder seelisch leidenden Menschen zum Ziel gesetzt hat (Galperin-Löwisch, aaO, § 118 Anm. 16), die im Dienste Hilfsbedürftiger erfolgt (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 118 Anm. 12), die ihren Dienst den körperlich leidenden Menschen zur Verfügung stellt (Kammann-Hess-Schlochauer, aaO, § 118 Anm. 17), die auf Heilung oder Milderung innerer und äußerer Nöte des Einzelnen gerichtet ist (Fabricius, GK-BetrVG, § 118 Anm. 54), wobei es gleichgültig ist, ob diese Hilfe zur Linderung und Beseitigung der Nöte oder zu deren vorbeugender Abwehr geleistet wird.

2. Einer solchen helfenden Betätigung dient das Unternehmen der Antragsgegnerin.

Zweck der Antragsgegnerin ist es, Arbeitsplätze zu schaffen, die den besonderen Verhältnissen der Behinderter Rechnung tragen, sowie geeignete Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen, die mittelbar oder unmittelbar der beruflichen Eingliederung dienen. Sie unterhält zu diesem Zweck Werkstätten, die von der Bundesanstalt für Arbeit als Werkstatt für Behinderte im Sinne von § 52 SGB a anerkannt sind. Nach dieser Vorschrift ist eine Werkstatt für Behinderte eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie muß denjenigen Behinderten, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer Tätigkeit bieten. Sie muß es den Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein dem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt zu erreichen.

Die damit von der Antragsgegnerin angestrebte berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben ist eine Hilfeleistung am leidenden Menschen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß das behinderungsbedingte Unvermögen, durch eigene Arbeit zum eigenen Lebensunterhalt oder zu dem einer Familie beizutragen, stattdessen auf Sozialleistungen angewiesen zu sein, seelisches Leid verursacht, indem es dem Behinderten Gefühle der Minderwertigkeit und des Ausgeschlossenseins aus der Gesellschaft gesunder und arbeitsfähiger Menschen vermittelt. Diesem Leid zu begegnen, dienen die von der Antragsgegnerin ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung der Behinderten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Hilfe schon dadurch wirksam wird, daß die Behinderten in den Betrieben der Antragsgegnerin sinnvoll, d.h. mit einem wirtschaftlich verwertbaren Ergebnis beschäftigt werden, oder ob dieses Ziel erst dann erreicht ist, wenn die Behinderten nach einer Beschäfti-



gung bei der Antragsgegnerin wieder in das allgemeine Arbeitsleben eingegliedert werden können.

Diese Hilfe für Behinderte verliert nicht dadurch ihren karitativen Charakter, daß sie gleichzeitig eine sozialpolitische Aufgabe der Gesellschaft, d.h. des Staates ist. Die letztlich aus dem Sozialstaatsprinzip folgende Verpflichtung des Staates zur umfassenden Daseinsfürsorge und Hilfeleistung für Bedürftige schließt weder eine solche Hilfeleistung durch Dritte aus noch nimmt sie der Ausübung solcher Hilfeleistung durch Dritte den Charakter karitativer Betätigung, wenn sie nicht in Erfüllung einer solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt, sondern der Verwirklichung einer ideellen Zielsetzung dient, deren primäres Wesensmerkmal die Uneigennützigkeit ist (vgl. dazu Galperin-Löwisch, aaO, § 118 Anm. 17; Fabricius, aaO, § 118 Anm. 54). Wollte man der Ansicht des Landesarbeitsgerichts folgen, wäre praktisch eine karitative Tätigkeit nicht-staatlicher Einrichtungen im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG angesichts der umfassenden Aufgabe des Staates zur Hilfe für Bedürftige ausgeschlossen. Private Krankenhäuser, Altenheime, Unfallrettungsdienste, Beratungsstellen und ähnliches kämen als Tendenzbetriebe nicht in Betracht, weil deren Tätigkeit gleichzeitig Aufgabe des Staates sein kann oder ist.

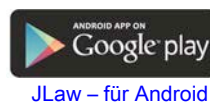
3. Die karitative Bestimmung des Unternehmens der Antragsgegnerin wird weder durch die Ausgestaltung ihrer Werkstätten noch durch die Art der Beschäftigung der Behinderten in Frage gestellt.

a) Ein Unternehmen dient einer speziellen Bestimmung dann, wenn es darauf ausgerichtet ist, zur Erreichung des gesetzten Zieles beizutragen. Darauf, ob die arbeitstechnische Organisation des Betriebes geeignet ist, das Ziel auf optimale Weise zu erreichen, kommt es nicht an. Es ist daher unerheblich, wenn die Antragsgegnerin etwa wegen des Fehlens fachlich vorgebildeter Kräfte die



Wiedereingliederung Behinderter in das Arbeitsleben nicht oder nur unvollkommen, erreicht. Es kommt von daher auch nicht darauf an, ob die Antragsgegnerin den fachlichen Anforderungen genügt, die heute nach den §§ 1 bis 11 der Schwerbehinderten-Werkstättenverordnung (SchwbWV) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365) Voraussetzung für eine Anerkennung als Werkstatt für Behinderte sind. Diese Anerkennung ist Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Förderung der Werkstatt gemäß den §§ 53 und 54 SchwbG. Sie besagt jedoch nichts darüber, ob eine nicht diesen Anforderungen genügende Werkstatt bestimmungsgemäß der Hilfe für Behinderte dient. Allenfalls kann die Ungeeignetheit einer solchen Werkstatt ein Indiz dafür sein, daß sie letztlich doch nicht dafür bestimmt ist, Behindertenhilfe zu leisten. Angesichts der Tatsache, daß die Antragsgegnerin entsprechend dem bisherigen Rechtszustand von der Bundesanstalt für Arbeit anerkannt worden ist sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Hilfe für Behinderte öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder satzungsgemäße Aufgabe der Gesellschafter der Antragsgegnerin ist, sind Zweifel an der karitativen Bestimmung der Antragsgegnerin allein wegen einer möglicherweise fehlenden fachlichen Eignung nicht begründet.

b) Für die Frage, ob die Antragsgegnerin karitativen Bestimmungen dient, kommt es auch nicht darauf an, ob die bei ihr tätigen Behinderten in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Rechtsverhältnis besonderer Art beschäftigt werden. Schon § 52 Abs. 1 SchwbG geht davon aus, daß die Werkstatt Behinderten Arbeitsplätze oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit zur Verfügung stellen muß. Nach Abs. 2 soll sie Arbeitsplätze und Plätze für Arbeitstraining anbieten. § 13 Abs. 1 SchwbWV schreibt schriftliche Verträge zur Regelung des besonderen Rechtsverhältnisses zwischen der Werkstatt und den Behinderten nur für den Fall vor, daß diese nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne § 19 BBiG oder in einem



Arbeitsverhältnis stehen. Damit geht der Gesetzgeber davon aus, daß die Hilfe für Behinderte zur Eingliederung in das Arbeitsleben auch dann erforderlich ist und geleistet werden kann, wenn der Behinderte selbst in der Werkstatt als Arbeitnehmer beschäftigt wird, mag auch die Arbeitsleistung der Art seiner Behinderung und seinem daraus sich ergebenden Leistungsvermögen angepaßt sein. Selbst wenn daher die bei der Antragsgegnerin tätigen Behinderten zum größten Teil in einem Arbeitsverhältnis stehen sollten und Arbeitsleistungen erbringen, wie sie auch in einem allein wirtschaftlichen Bestimmungen dienenden Betrieb oder Unternehmen verrichtet werden, würde dies der karitativen Bestimmung der Antragsgegnerin nicht entgegenstehen. Es ist gerade Teil der für Behinderte nötigen Hilfe, ihnen durch wirtschaftlich verwertbare und vergütete Arbeitsleistung das Gefühl der Minderwertigkeit und Ausgeschlossenheit zu nehmen. Ob die beschäftigten Behinderten Arbeitnehmer sind, ist von Bedeutung in den Fällen, in denen die Größe und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängen, nicht aber für die Frage, ob die Antragsgegnerin ein Tendenzbetrieb ist.

c) Der karitativen Bestimmung der Antragsgegnerin steht schließlich nicht entgegen, daß deren Arbeitnehmer nach dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 20. Februar 1981 - L 4 Ar 69/77 - zum Bezug von Kurzarbeitergeld berechtigt sind. Das Landessozialgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer in Betrieben mit nicht-erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung gezahlt werden kann. Es hat damit nicht den Rehabilitationszweck der Antragsgegnerin verneint, diesen vielmehr dahin gewertet, daß er der Werkstatt für Behinderte nicht den Charakter eines Betriebes im Sinne von § 63 Abs. 1 AFG nimmt.



4. Die Antragsgegnerin dient der aufgezeigten karitativen Bestimmung auch unmittelbar und überwiegend. Die Hilfe für Behinderte zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Berufs- und Arbeitsleben ist der eigentliche Zweck der Antragsgegnerin. Nur zu diesem Zweck nimmt sie Lohnaufträge aus der Industrie und dem Handwerk herein. Eine Absicht, Gewinn zu erzielen, ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Daß eine solche Absicht gleichwohl im Vordergrund steht, ist angesichts der unbestrittenen laufenden Verluste nicht ersichtlich. Daß die Antragsgegnerin bemüht ist, möglichst kostendeckend zu arbeiten, besagt nichts für eine etwa doch verfolgte Absicht, Gewinne zu erzielen. Eine möglichst kostendeckende Gestaltung der Tätigkeit steht einer karitativen Bestimmung nicht entgegen (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 118 Anm. 12; Galperin-Löwisch, aaO, § 118 Anm. 17).

5. Nach § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG sind die Vorschriften der §§ 106 bis 110 BetrVG, also die Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß, auf einen Tendenzbetrieb nicht anzuwenden. Bei der Antragsgegnerin ist daher weder ein Wirtschaftsausschuß zu errichten noch ist dieser über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne von § 106 Abs. 2 BetrVG zu unterrichten.

IV. Der Ausschluß der Vorschriften über den Wirtschaftsausschuß für Tendenzbetriebe ist nicht verfassungswidrig.

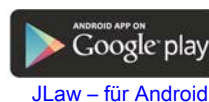
1. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 14. November 1975 (AP Nr. 5 zu § 118 BetrVG [zu II 3 der Gründe]) ausgesprochen, daß der Ausschluß der Bildung von Wirtschaftsausschüssen in Tendenzbetrieben nicht Art. 3 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 1 GG widerspricht. Daran ist festzuhalten.

2.a) Der Gesetzgeber hat in § 118 Abs. 1 BetrVG einen Ausgleich geschaffen zwischen betriebsverfassungsrechtlichen Informationsansprüchen der Arbeitnehmer und der Freiheit des einer ideellen Zielsetzung dienenden Unternehmens vor solchen Ansprüchen. Er hat dabei zugunsten des Tendenzunternehmens



die Information über wirtschaftliche Angelegenheiten über ein besonderes Organ, den Wirtschaftsausschuß, ganz ausgeschlossen. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Sozialstaatsprinzip erfordert grundgesetzlich nicht eine bestimmte Ausgestaltung der Betriebsverfassung (Entscheidung des Senats vom 29. Mai 1970, BAG 22, 360 [369 f.] = AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG [zu I 2 a der Gründe]; Dütz, Anm. zu EzA § 118 BetrVG 1972 Nr. 9 [zu II 1]). Der Gesetzgeber ist daher nicht gehindert, einen Anspruch auf Information über wirtschaftliche Angelegenheiten, jedenfalls durch einen Wirtschaftsausschuß, zu versagen.

b) Es verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn den Arbeitnehmern in Tendenzunternehmen Unterrichts- und Beratungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 106 Abs. 2 BetrVG nicht gewährt werden, die Arbeitnehmern anderer Unternehmen zukommen. Der Umstand, daß ein Tendenzunternehmen einer geistig-ideellen Zielsetzung dient, rechtfertigt eine unterschiedliche Ausgestaltung der Unterrichts- und Beratungsrechte der Arbeitnehmer in Tendenz- und solchen Unternehmen, die lediglich einer wirtschaftlichen Bestimmung dienen. Die nach § 106 Abs. 2 BetrVG mitzuteilenden und zu beratenden wirtschaftlichen Angelegenheiten sind mit der geschützten Bestimmung des Unternehmens derart verbunden, daß sie im einzelnen nicht losgelöst von dieser Bestimmung dargestellt und erörtert werden können. Eine Beratung dieser wirtschaftlichen Angelegenheiten muß daher notwendig auch Bezug haben auf die Tendenz des Unternehmens und dies daher mit zum Gegenstand der Beratung machen, zumindest insoweit als es um deren Verfolgung geht. Soll eine solche Beratung nicht eine bloße Formsache sein, muß diese notwendig auf die Bestimmung der Tendenz und ihre Verwirklichung einwirken. Das gilt um so mehr, als die



Aufgabe dieser Beratung gerade dem Wirtschaftsausschuß als einem besonders fachkundigen Organ der Betriebsverfassung zugewiesen wird. Von einer solchen Einflußnahme auf die Tendenzbestimmung und -verwirklichung durch den Wirtschaftsausschuß wollte der Gesetzgeber das Tendenzunternehmen gerade freistellen. Er war dazu - wie dargelegt - auch befugt. Die Gründe, die den gänzlichen Ausschluß der Unterrichts- und Beratungsrechte über den Wirtschaftsausschuß als Mittel dafür angezeigt erscheinen lassen, sind von einem solchen Gewicht, daß sie der Intensität der getroffenen Ausnahmeregelung zumindest entsprechen, zumal dem Betriebsrat grundsätzlich alle sonstigen Informations- und Auskunftsrechte erhalten bleiben.

gez.: Dr. Kissel      Richter Dr. Seidensticker      Matthes  
                                 ist urlaubsbedingt an der  
                                 Unterschriftsleistung ver-  
                                 hindert.

Dr. Kissel

Dr. Menzel

Kehrmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)